

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

I. Stück vom Jahre 1915.

---

Inhalt: Nr. 1. Verordnung zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 15. Dezember 1914, betr. Einigungsämter. S. 1. — Nr. 2. Verordnung, den Geschäftsbetrieb der gewerbmäßigen Stellenvermittler betr. S. 3. — Nr. 3. Verordnung zur weiteren Ausführung des Gesetzes vom 20. Mai 1867, das Befugnis zu Aufnahme von Protokollen und zu Beglaubigungen bei Zucht- und bei Verwaltungsbehörden betr. S. 4. — Nr. 4. Verordnung, die Verteilung des Enteignungsrechtes für den Bau einer neuen Straße von Schönborn nach Dreierwerben betr. S. 5.

---

## Nr. 1. Verordnung

zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats  
vom 15. Dezember 1914, betreffend Einigungsämter;

vom 30. Dezember 1914.

**§ 1.** Zur Ausführung der Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 511) wird auf Grund der Vorschrift in § 6 dieser Bekanntmachung das Folgende verordnet:

§ 1. Das Ministerium des Innern trifft die Anordnung nach § 1 der Bekanntmachung. Der Antrag ist von den Vorständen der Ortsgemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, zu stellen.

Der Antrag muß enthalten:

1. eine Darlegung über die Verfassung des Einigungsamts sowie über etwaige Verfahrens-Vorschriften,
2. die Bezeichnung des Vorsitzenden oder seines Vertreters (§ 2 dieser Verordnung),
3. die Mitteilung von den für die finanzielle Förderung der Einigungstätigkeit in Aussicht genommenen Maßnahmen.

§ 2. Den Vorsitz bei den Verhandlungen des Einigungsamts hat ein für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst befähigtes Mitglied zu führen, das